

06.11.2017

Herr Toth

2338

L 15

**Neufassung**  
**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 7. November 2017**

„Veränderung von Ansprüchen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. In wie viel Fällen von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und in welcher Höhe wurden seit 2013 bis zum dritten Quartal 2017 Leistungen als Ausfalleistungen – ohne Möglichkeit der Rückforderung – deklariert? (bitte nach Stadtgemeinden getrennt angeben)
2. In wie viel Fällen und mit welchem Volumen wurden Rückforderungen seit 2013 bis zum dritten Quartal 2017 nach §59 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen? (bitte nach Stadtgemeinden getrennt angeben)
3. Durch welches Verfahren wird sichergestellt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Unterhaltsverpflichteten stattfindet, für die zunächst Ausfalleistungen übernommen wurden und wie oft war dies im Jahr 2017 der Fall?“

**Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

**Zu Frage 1:**

Ausfalleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz entstehen, wenn kein Rückgriff beim Unterhaltsschuldner möglich ist. Als Gründe kommen unter anderem in Betracht: nicht bestehende Leistungsfähigkeit, Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils, unbekannter Aufenthalt, Auslandsaufenthalt oder unbekannter Vater. Unter diesen Rubriken waren laut Statistik im Jahre 2013 1.146 Fälle für die Stadtgemeinde Bremen erfasst und 221 Fälle für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Im Jahr 2014 hat es in Bremen 1.133 Fälle gegeben und 252 in Bremerhaven. Im Jahr 2015 waren es 1.584 Fälle für Bremen und 224 für Bremerhaven. Und im Jahr 2016 schließlich entfielen 1.241 Fälle auf Bremen und 232 auf Bremerhaven. Statistische Auswertungen bezogen auf das Jahr 2017 liegen erst im ersten Quartal 2018 vor.

**Zu Frage 2:**

Eine Auswertung für die Stadtgemeinde Bremen führt zu folgendem Ergebnis:

Im Jahr 2013 hat es 18 Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag von 8.270 Euro gegeben und 80 Stundungen mit einem Gesamtbetrag von 96.156 Euro.

2014: 16 Niederschlagungen mit 8.499 Euro und 93 Stundungen mit insgesamt 75.803 Euro.

2015: 25 Niederschlagungen, Gesamtbetrag 36.685 Euro, und 82 Stundungen. Sie summieren sich auf 71.583 Euro.

Im Jahr 2016 hat es 24 Niederschlagungen gegeben, Gesamtbetrag 17.554 Euro, und 143 Stundungen mit 153.891 Euro.

Für 2017 zählen wir bislang 24 Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag von 29.603 Euro und 150 Stundungen in Höhe von zusammen 251.251 Euro.

In keinem der Jahre hat die Stadtgemeinde Bremen Forderungen erlassen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven:

Im Jahr 2013 sind 28 Fälle mit einem Gesamtbetrag von 67.733 Euro unbefristet niederschlagen worden, und fünf befristet mit zusammen 5.479 Euro.

2014: zwölf unbefristete Niederschlagungen, Gesamtbetrag 5.673 Euro und zwei befristete Niederschlagungen mit zusammen 20.946 Euro.

2015: 37 unbefristete Niederschlagungen, Gesamtbetrag 98.695 Euro, und eine befristete Niederschlagung in Höhe von 2.082 Euro.

Für das Jahr 2016 hat die Auswertung zehn unbefristete Niederschlagungen ergeben, aber keine befristeten. Gesamtsumme: 41.745 Euro.

Im Jahr 2017 schließlich ist es bislang zu neun unbefristeten Niederschlagungen mit 15.432 Euro gekommen, aber nicht zu befristeten Niederschlagungen. Auch die Stadtgemeinde Bremerhaven hat im abgefragten Zeitraum keine Forderungen erlassen.

**Zu Frage 3:**

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven prüfen jährlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Unterhaltsverpflichteten. Die entsprechende Verpflichtung findet sich in den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht vorgesehen.